



«SCHENGEN» UND IHRE PERSONENDATEN

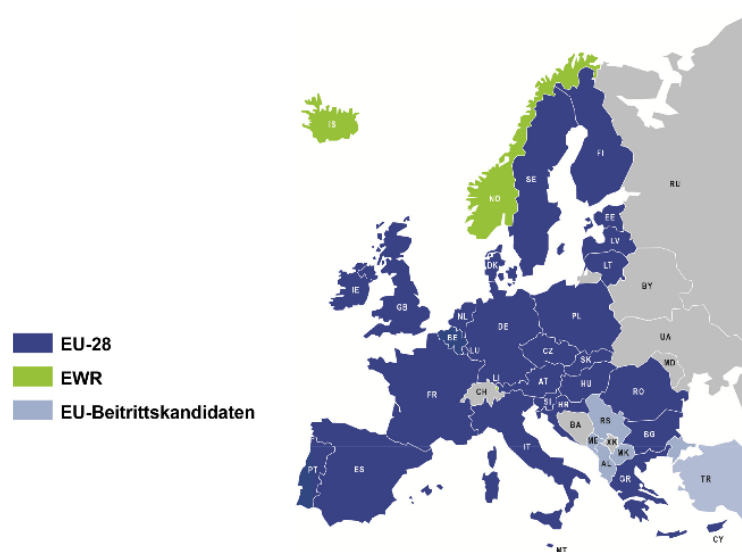
➤ Was ist das Schengener Informationssystem (SIS)?

Das SIS ist ein europaweites elektronisches Personen- und Sachfahndungssystem, das durch die Schengenstaaten gemeinsam betrieben wird. Es enthält Informationen über polizeilich und justiziell gesuchte, mit einem Einreiseverbot belegte oder vermisste Personen sowie über gestohlene Gegenstände (z.B. Autos, Waffen). Das SIS ist das Kernstück der Schengener polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit.

Im Rahmen von Schengen werden die systematischen Personenkontrollen an den Binnengrenzen zwischen den Schengenstaaten aufgehoben, um den Reiseverkehr zu erleichtern. Indem gleichzeitig die grenzüberschreitende Polizeizusammenarbeit verbessert wird, sollen Sicherheit und Ordnung im Schengen-Raum gewährleistet und gestärkt werden.

Das Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II), das verbesserte Funktionalitäten bietet, hat am 9. April 2013 das SISone4all ersetzt. Das SIS II enthält 53 Millionen gespeicherte Daten über gestohlene oder zur Sicherstellung oder Beweissicherung gesuchte Güter und über 1.5 Millionen Personeneinträge (Stand: Juni 2017). Über achtzig Prozent der Daten betreffen Ausschreibungen über gestohlene und verlorene Sachen. Personenfahndungen machen ungefähr 2,5 Prozent der Ausschreibungen aus. Die auf das SIS zugriffsberechtigten Stellen wie unter anderem die Polizei, das Grenzwachkorps oder die Grenzkontrollstellen an den Flughäfen tätigen täglich zahlreiche Abfragen im SIS und tragen somit zur Sicherheit in der Schweiz bei.

Mitgliedstaaten





➤ Welche auf eine bestimmte Person bezogenen Daten können im SIS gespeichert werden?

Das SIS enthält Personen- und Sachausreibungen. Diese sollen es den zuständigen Behörden ermöglichen, eine bestimmte Person oder Sache zu identifizieren und die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

Die Ausschreibungen im SIS betreffen:

- Drittstaatenangehörige (Angehörige von Nicht-Schengenstaaten), denen im Schengenraum die Einreise oder der Aufenthalt verweigert wird;
- Personen, die zur Festnahme zwecks Übergabe oder Auslieferung gesucht werden;
- Vermisste (die gegebenenfalls in Gewahrsam genommen werden müssen);
- Personen, die im Hinblick auf ihre Teilnahme an einem Gerichtsverfahren gesucht werden;
- Personen oder Sachen zwecks verdeckter Registrierung oder gezielter Kontrolle;
- Identitätsdokumente wie Pässe, Personalausweise, usw., die für gestohlen, abhanden gekommen oder ungültig erklärt wurden;
- Fahrzeugpapiere, Kfz-Kennzeichen, Banknoten, Wertpapiere und Zahlungsmittel, Waffen, Aussenbordmotoren, Wohnwagen, Anhänger, industrielle Ausrüstung, Container;
- Sachen zur Sicherstellung oder Beweissicherung in Strafverfahren.

Im SIS dürfen zu einer bestimmten Person höchstens die folgenden Daten gespeichert werden:

- Nachnamen und Vornamen, Geburtsnamen, früher verwendete Namen sowie Aliasnamen;
- besondere unveränderliche körperliche Merkmale;
- Geburtsdatum und -ort;
- Geschlecht;
- Fotos und Fingerabdrücke;
- Staatsangehörigkeiten;
- Dokumentennummer, Ausstelldatum und ausstellende Behörde
- Hinweis, ob die Person «bewaffnet», «gewalttätig» oder «entflohen» ist;
- Ausschreibungsgrund und ausschreibende Behörde, Bezugnahme auf die Entscheidung, die der Ausschreibung zugrunde liegt, und zu ergreifende Massnahmen (für die zuständigen Behörden);
- Verknüpfungen zu anderen Ausschreibungen im SIS;
- Art der Straftat.

➤ Welche Behörden können auf die Daten des SIS zugreifen?

Folgende Behörden der Schengenstaaten sind berechtigt auf das SIS zuzugreifen:

- die für die Grenzkontrollen zur Identifizierung von Drittstaatenangehörigen und für andere polizeiliche und zollrechtliche Überprüfungen im Landesinnern zuständigen Behörden (z.B. für die Schweiz: die Eidgenössische Zollverwaltung, insbesondere das Grenzwachtkorps);



- die für die Erteilung und die Prüfung von Aufenthaltstiteln und Visa zuständigen Behörden (z.B. für die Schweiz: die schweizerischen Vertretungen im Ausland, die Bundes- und kantonalen Migrationsbehörden);
- die nationalen Justizbehörden einschliesslich der Behörden, die für die Verfolgung im Rahmen von Strafverfahren und für justizielle Ermittlungen zuständig sind (z.B. für die Schweiz: die Bundes- und kantonalen Polizeibehörden, das Bundesamt für Justiz, die Bundesanwaltschaft, die kantonalen Strafverfolgungs-, Justiz- und Strafvollzugsbehörden);
- die für die Ausstellung der Zulassungsbescheinigungen von Fahrzeugen zuständigen Behörden (z.B. für die Schweiz: die Strassenverkehrsämter).

➤ Welche Rechte hat eine Person in Bezug auf die im SIS bearbeiteten Daten?

Eine betroffene Person hat die folgenden Rechte:

- **Auskunftsrecht** betreffend die Daten im SIS, die sich auf sie beziehen;
- **Berichtigungsrecht** unrichtiger Daten **und Lösungsrecht** unrechtmässig gespeicherter Daten, die sich auf sie beziehen;
- **Anspruch auf Schadenersatz** bei unzulässiger Datenbearbeitung;
- **Beschwerderecht**, um ein Gesuch um Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Schadenersatz, das in einem Schengenstaat eingereicht wurde, durchzusetzen.

➤ Was ist das Auskunftsrecht?

Jede Person hat das Recht, **Auskunft** darüber zu erhalten, **ob im SIS Daten über sie bearbeitet werden**, und gegebenenfalls Einsicht in diese Daten zu erhalten.

In der Schweiz kann jede Person Auskunft darüber verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden und woher diese Daten stammen. Die Auskunft kann eingeschränkt oder verweigert werden, insbesondere wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse oder die innere oder die äussere Sicherheit der Schweiz dies verlangen oder wenn die Auskunft eine Strafuntersuchung oder eine justizielle Ermittlung gefährdet.

Das Gesuch um Auskunft über Daten, die im SIS gespeichert sind, kann bei der zuständigen Behörde eines beliebigen Schengenstaates eingereicht werden.

In der Schweiz kann das Gesuch schriftlich direkt bei der für das SIS zuständigen Behörde, dem **Bundesamt für Polizei**, eingereicht werden. Die gesuchstellende Person muss sich über ihre Identität ausweisen (Kopie des Passes oder der Identitätskarte). Die Antwort erfolgt schriftlich und ist kostenlos. Ausnahmsweise kann unter den Voraussetzungen von Artikel 2 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz ([VDSDG](#)) eine angemessene Beteiligung an den Kosten verlangt werden.



Adresse:

Bundesamt für Polizei (fedpol)
Rechtsdienst / Datenschutz

Datenschutzverantwortliche
Guisanplatz 1A
3003 Bern

www.fedpol.ch

Das Verfahren zur Behandlung der Auskunftsgesuche richtet sich nach dem nationalen Recht des Schengenstaates, in dem das Gesuch eingereicht wurde. In der Schweiz muss die Antwort grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen, spätestens aber innerhalb von 60 Tagen nach korrekter Einreichung des Gesuchs (d.h. schriftlich und unter Beilage einer Ausweiskopie) erteilt werden.

Ein Musterschreiben kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/dokumentation/musterbriefe/-schengen--und-ihre-personendaten.html>

Das Bundesamt für Polizei (fedpol) kann jedoch die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, wenn das Auskunftsgesuch offensichtlich unbegründet oder querulatorisch ist im Sinn von Artikel 18 des Bundesgesetzes über den Datenschutz im Rahmen der Anwendung des Schengen-Besitzstands in Strafsachen ([SDSG](#)). Ein Auskunftsgesuch ist potenziell missbräuchlich, wenn es einen Zweck verfolgt, der in keinem Zusammenhang mit dem Datenschutz steht, wie z. B. die Vermeidung von Kosten für das Beschaffen von Beweisen oder die Beschaffung von Informationen über eine mögliche Gegenpartei. Ein Auskunftsgesuch ist offensichtlich querulatorisch, wenn das Auskunftsrecht wiederholt ohne triftigen Grund geltend gemacht wird oder wenn die Person ihr Gesuch an ein Bundesorgan richtet, von dem sie genau weiss, dass es keine Daten über sie bearbeitet.

➤ Was ist das Berichtigungs- und Löschungsrecht?

Jede Person hat das Recht, im SIS gespeicherte unrichtige auf ihre Person bezogene Daten **berichtigen bzw. löschen zu lassen**.

Das Gesuch um Berichtigung unrichtiger im SIS gespeicherter Daten kann bei der zuständigen Behörde eines beliebigen Schengenstaates eingereicht werden.

In der Schweiz sind die Gesuche um Berichtigung oder Löschung, wie auch die Auskunftsgesuche, beim **Bundesamt für Polizei** einzureichen (vgl. obenstehende Adresse). Ausnahmsweise kann unter den Voraussetzungen von Artikel 2 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz ([VD SG](#)) eine angemessene Beteiligung an den Kosten verlangt werden.

Das Verfahren zur Behandlung der Berichtigungs- und Löschungsgesuche richtet sich nach dem nationalen Recht des Schengenstaates, in dem das Gesuch eingereicht wurde. In der Schweiz muss die betroffene Person spätestens 3 Monate nach korrekter Einreichung des Gesuchs (d.h. schriftlich und unter Beilage einer Ausweiskopie) über die getroffenen Massnahmen informiert werden.



Ein Musterschreiben kann unter folgendem Link heruntergeladen werden :

<https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/dokumentation/musterbriefe/-schengen--und-ihre-personendaten.html>

➤ **An wen kann man sich wenden, wenn die zuständige Behörde Ihr Gesuch um Auskunft, Berichtigung oder Löschung verweigert oder nicht stattgibt?**

In jedem Schengenstaat gibt es eine Behörde, die für die Behandlung von Beschwerden im Zusammenhang mit Gesuchen betreffend die Datenbearbeitung im SIS zuständig ist.

Wenn Ihr Gesuch um Auskunft, Berichtigung oder Löschung verweigert wird, stellt Ihnen **in der Schweiz** die zuständige Behörde (Bundesamt für Polizei) eine Verfügung zu. Gegen diese Verfügung können Sie eine **Beschwerde** beim **Bundesverwaltungsgericht** (1. Instanz) und gegebenenfalls beim **Bundesgericht** (2. Instanz) erheben.

Gibt die zuständige Behörde (Bundesamt für Polizei) einem Gesuch um Auskunft, Berichtigung oder Löschung nicht spätestens 60 Tage nach Einreichung statt oder falls Sie eine unrechtmässige Datenbearbeitung geltend machen, so können Sie sich als betroffene Person schriftlich an den **Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten** wenden.

Adresse:

Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB)
Feldeggweg 1, 3003 Bern
Tel. +41-(0)58 462 43 95, Fax +41-(0)58 465 99 96

Webformular: www.edoeb.admin.ch

➤ **Was ist der Anspruch auf Schadenersatz?**

Die betroffene Person kann ein **Gesuch um Schadenersatz** an das Gericht oder an die Behörde richten, die nach dem nationalen Recht des Schengenstaates, in dem das Gesuch eingereicht wird, zuständig ist. Voraussetzung dafür ist, dass eine sich auf diese Person beziehende Ausschreibung auf widerrechtliche Weise im SIS bearbeitet worden ist.

In der Schweiz ist das Gesuch um Entschädigung schriftlich beim **Eidgenössischen Finanzdepartement** einzureichen.

Adresse:

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

E-Mail: info@gs-efd.admin.ch

➤ **Wer überwacht die Datenbearbeitung im SIS?**



In jedem Schengenstaat überwacht eine **nationale Kontrollinstanz** die Rechtmässigkeit der Bearbeitung der Personendaten im SIS für das Gebiet des betreffenden Staates und ihre Übermittlung aus diesem Gebiet.

In der Schweiz ist der **Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte** für die Kontrolle der Datenbearbeitungen des nationalen Teils des SIS zuständig. Die Bundesorgane, **die das SIS benutzen**, werden vom **Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten**, die kantonalen und kommunalen Benutzer von den **kantonalen Datenschutzbehörden** überwacht.

Weitere Fragen im Zusammenhang mit datenschutzrechtlichen Ansprüchen beantworten der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte sowie die kantonalen Datenschutzbehörden:

Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte:

<http://www.edoeb.admin.ch/>

Die kantonalen Datenschutzbehörden:

<http://www.privatim.ch/de>

Weitere Informationen zum Schengenraum vermitteln die folgenden Links:

die Schweizerische Bundesverwaltung:

<https://www.eda.admin.ch/dea/de/home/dienstleistungen-publikationen/faq/faq-schengen-dublin.html>

der Europäische Datenschutzbeauftragte:

<https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/edps/lang/de/EDPS>

die Datenschutzbehörden der Schengenstaaten («Data Protection Authorities»):

http://ec.europa.eu/justice/data-protection/bodies/authorities/index_en.htm

Stand: September 2019